



## **Der Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein informiert: Neue Regelungen zu Notschlachtungen ab dem 14. Dezember 2019**

Mit Wirkung vom 14.12.2019 tritt die Verordnung (EU) 2017/625<sup>i</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft und wird die bisherige europäische Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/ 2004 ablösen.

In Ergänzung zum neuen Recht wurde eine Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung und weiterer Produkte erlassen.

In Artikel 4 ist geregelt, dass im Fall einer Notschlachtung ein **amtlicher Tierarzt** die Schlachttieruntersuchung gemäß den festgelegten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004<sup>ii</sup> durchführen muss. Die bislang bestehende Möglichkeit, diese durch einen Hoftierarzt durchführen zu lassen, entfällt somit ab dem 14.12.2019.

Im Falle einer Notschlachtung muss das Tier von zwei Bescheinigungen begleitet werden:

- 1.) Für schlachttaugliche Tiere wird seitens des amtlichen Tierarztes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt. Diese Gesundheitsbescheinigung muss bis zum Schlachtbetrieb mit den Tieren mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus übermittelt werden. Hinweise, die für die anschließende Fleischuntersuchung relevant sind, sowie eine Erklärung zum ordnungsgemäßen Schlachten und Ausbluten des Tieres werden in die Gesundheitsbescheinigung eingetragen.
- 2.) Seitens des Tierhalters ist eine Standarderklärung gemäß Anlage 7 der Tier- LMHV<sup>iii</sup> auszufüllen, welches das Tier bis zur Schlachtstätte begleitet (Information zur Lebensmittelkette).

Der Tierhalter erhält für die Schlachttieruntersuchung sowie für die Überwachung der Schlachtung und Ausblutung einen Gebührenbescheid vom zuständigen Veterinäramt.

Die amtlichen Tierärzte werden durch das zuständige Veterinäramt vergütet. Zu diesem Zweck ist u.a. die Gesundheitsbescheinigung in Kopie zu übermitteln.

Die Veterinärämter arbeiten an einer möglichst landeseinheitlichen Lösung weiterer Detailfragen zur Umsetzung der aktuellen Rechtsakte.

---

<sup>i</sup> VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009,...

<sup>ii</sup> VERORDNUNG (EG) NR. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

<sup>iii</sup> Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)